

**S a t z u n g**  
**des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar**  
**vom 19.01.2022**

**Präambel**

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Stadt Kalkar unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

**§ 1**  
**Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kalkar Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

**§ 2**  
**Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Kalkar**

Der Seniorenbeirat ist mit zwei beratenden Sitzen im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen vertreten.

**§ 3**  
**Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören entsprechend der Anzahl der Ortsteile der Stadt Kalkar 13 stimmberechtigte Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Kalkar gewählt werden, an.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Kalkar wohnhaft sein.
- (3) Aus jedem Ortsteil der Stadt Kalkar sollte mindestens eine Person als stimmberechtigtes oder als stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

#### **§ 4 Wahl des Seniorenbeirates**

- (1) Die Stadt Kalkar ruft alle Seniorinnen und Senioren öffentlich dazu auf, sich für den Seniorenbeirat zu melden.
- (2) Liegt für einen Ortsteil nur eine Bewerbung vor, gilt dieser Bewerber/diese Bewerberin als gesetzt.

Liegen für einen Ortsteil mehrere Bewerber/Bewerberinnen vor, entscheidet das Los. Liegen für einen Ortsteil keine Bewerbungen vor, werden diese Sitze aus dem Pool der noch nicht berücksichtigten Bewerber/Bewerberinnen gelost.

Die Auslosung findet in einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Kalkar statt.

#### **§ 5 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Kalkar ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

#### **§ 6 Vorsitz**

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 7 Weitere Wahlen**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte einen Kassenwart/eine Kassenwartin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Diese bilden mit dem Vorsitz und seiner Stellvertretung den Vorstand des Seniorenbeirates.
- (2) Er bestimmt zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen, welche den Seniorenbeirat im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen der Stadt Kalkar vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates vertritt die Seniorenvertretung u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

#### **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese dem Rat der Stadt Kalkar zur Kenntnisnahme vor.

**§ 9  
Finanzen**

- (1) Der Seniorenbeirat wird über den kommunalen Haushalt der Stadt Kalkar finanziert.
- (2) Der Seniorenbeirat erhebt keine Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
- (3) Einnahmen durch Spenden u. ä. werden zweckgebunden vollständig in den kommunalen Haushalt vereinnahmt.

**§ 10  
Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen fünf Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

**§ 11  
Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart oder die Schriftführerin/der Schriftführer aus, wird diese Position durch Neuwahl neu besetzt.

**§ 12  
Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<b><i>Ratsbeschluss</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
14.05.2020	-	19.01.2022	24.01.2022	24.01.2022